

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde¹ Heubach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.765.866
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	38.796.638
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.030.772
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.030.772

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.334.220
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.281.639
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	52.581
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.358.358
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.936.050
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.577.692
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.525.111
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.276.992
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	705.000

¹ Gilt entsprechend auch für Landkreise und Zweckverbände mit der Maßgabe, dass die Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen anzupassen sind.

EUR

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.571.992
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	46.881

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.276.992 EUR,

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 660 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Heubach, den 20.01.2026

(Dr. Joy Alemazung, Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vom Gemeinderat der Stadt Heubach am 20.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, wurde vom Landratsamt Ostalbkreis auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und mit Erlass vom 06.02.2026 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird auf der Homepage der Stadt Heubach veröffentlicht. Gleichzeitig liegen diese in der Zeit von Donnerstag, den 26.02.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 11.03.2026 auf dem Rathaus in Heubach während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.